

Prüfung Strafrecht II & III FS 2015

Teil BT II

Musterlösung

Raub (Art. 140 StGB) - Kasseninhalt

1.1 Objektiver Tatbestand

Der Raub ist eine in Diebstahlsabsicht begangene qualifizierte Nötigung (BGE 133 IV 207 E. 4.2). Den objektiven Grundtatbestand des Raubes begeht unter anderem, wer unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einen Diebstahl begeht (Nötigungsmittel). Die Drohung muss dabei objektiv eine solche Intensität erreichen, dass ein durchschnittlich Einsichtiger dem Ansinnen des Täters nachgäbe. Ein Diebstahl setzt objektiv voraus, dass der Dieb dem Opfer eine fremde bewegliche und körperliche Sache zur Aneignung wegnimmt. Die Tathandlung der Wegnahme besteht im Bruch fremden zur Begründung neuen Gewahrsams.

Begeht der Täter den Raub nicht gewaltsam, sondern ermöglicht er sich den Diebstahl durch Androhung von Nachteilen, so ist der Raub von der Erpressung abzugrenzen. Während die Vermögensverschiebung beim Raub vom genötigten Opfer erduldet wird, disponiert dieses bei der Erpressung selber über das Vermögen. Erpressung ist eine ernötigte Selbstschädigung. Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass der Räuber die Sache „nimmt“, während der Erpresser sie sich „geben lässt“. Entscheidend ist nicht der äussere Handlungsablauf, sondern die innere Wahlfreiheit des Opfers.¹

A. hat dem P. den Kasseninhalt weggenommen. P. hatte zuvor eigenen Gewahrsam an den Restaurantannahmen. A. begründet mit der Behändigung eigenen Gewahrsam an fremdem Geld. Seinen Aneignungswillen erkennt man äusserlich daran, dass er sich mit dem erbeuteten Geld davon macht. A. ermöglicht sich die Wegnahme, indem er P. mit der Waffe in seinem Leben bedroht. Dabei ist irrelevant, dass die Bedrohung wegen der fehlenden Ladung der Waffe objektiv ungefährlich ist. Es steht fest, dass sich P. tatsächlich bedroht fühlte („ohne zu zögern“; „zitternd“). Obwohl sich A. die Kasse von P. „geben lässt“, liegt ein Raub vor. P. hat keine Wahl. Die in der mit vorgehaltener Waffe und der Aufforderung „Geld her, aber sofort“ implizierte Wahl „zwischen Geld oder Leben“ ist in Wirklichkeit keine, weil der Täter in jedem Fall an das Geld herankommt.²

Qualifikation (Art. 140 Ziff. 2): Des qualifizierten Raubs nach Art. 140 Ziff. 2 StGB macht sich der Täter strafbar, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

A. setzt eine ungeladene Waffe beim Raub ein. Damit erfüllt er die Qualifikation nicht. Nach Ziff. 2 muss es sich um eine „Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe handeln“. Eine ungeladene Waffe ist jedoch objektiv ungefährlich.³

¹ Stratenwerth/Jenny/Bommer, BT I⁷, § 17 N 7.

² Stratenwerth/Jenny/Bommer, BT I⁷, § 17 N 7.

³ Stratenwerth/Jenny/Bommer, BT I⁷, § 13 N 128 m.H.a. N 105.

Geringfügigkeit (172^{ter} StGB) Art. 172^{ter} StGB statuiert eine grundsätzliche Privilegierung für Straftaten, die sich auf einen geringfügigen Vermögenswert richten. Dieser Wert wurde vom Bundesgericht auf CHF 300.—festgelegt (BGE 121 IV 268).

Der erbeutete Geldbetrag von CHF 246.— liegt noch unterhalb der CHF 300.—, welche das Bundesrecht für die Privilegierung nach Art. 172ter StGB festgelegt hat. Nach Abs. 2 ist sie jedoch nicht anwendbar bei Raub.

Fazit: Der objektive Tatbestand von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

1.2 Subjektiver Tatbestand

Subjektiv setzt der Raub Vorsatz voraus. Die Tat muss mit Wissen und Willen ausgeführt werden (Art. 12 Abs. 2 StGB). Der Täter muss also wissentlich gegenwärtige Gefahren für Leib und Leben androhen, um den Diebstahl begehen zu können. Der Diebstahl setzt ebenfalls Vorsatz voraus. Der Täter muss wissen, dass die bewegliche Sache fremd ist und den fremden Gewahrsam trotzdem brechen wollen. Zudem muss der Täter in Aneignungs- und Bereicherungsabsicht handeln. Er muss das Opfer dauernd enteignen und sich die Sache zumindest vorübergehend selbst zueignen wollen. Er muss ferner eine Bereicherung anstreben, auf die er keinen Anspruch hat.

A hat sich bewusst dazu entschlossen, die Waffe einzusetzen, um einen Diebstahl zu begehen. Er wusste um die objektive Ungefährlichkeit der Waffe („eine ungeladene Pistole“). Ein Versuch des qualifizierten Raubs entfällt somit. Ebenso klar war ihm aber auch, dass die fehlende Ladung für P. nicht erkennbar war und dieser sich somit in Leib und Leben bedroht fühlen würde. Er wusste, dass es sich beim Erbeuteten um fremdes Geld handelte. Gleichwohl hat er P.s Gewahrsam daran willentlich gebrochen, um das Geld seinem eigenen Vermögen einzuverleiben (Begründung eigenen Gewahrsams). Seine Aneignungsabsicht hat er äusserlich manifestiert, indem er sich mit dem Geld davon machte. Es ging ihm mit dem Raub darum, sich eine Bereicherung zu verschaffen, auf die er keinen Anspruch hatte.

Fazit: Der subjektive Tatbestand von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

1.3 Rechtswidrigkeit/Schuld/Fazit

Da keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich sind, hat sich A. des Raubs nach Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.